

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 99.

Dresden, den 24. März

1846.

Einhundertste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 12. März 1846.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen. — Fortsetzung der Berathung des Betichts der zweiten Deputation über das Ausgabebudget. (G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts: Fortsetzung der besondern Berathung über Pos. 65.)

Die Sitzung beginnt gegen 11 Uhr mit der Vorlesung des durch den Secretair Kasten über die letzte Sitzung aufgenommenen Protocolls in Gegenwart des Königl. Commissars D. Hübel und in Anwesenheit von sechs und sechs zig Kammermitgliedern. — Da gegen das Verlesen des Protocolls keine Bemerkung gemacht wird, so wird dasselbe von den Abgeordneten Wolf und Klinger mit vollzogen.

Aus der Registrande werden folgende Nummern vorgelesen:

1. (Nr. 1271.) Beschwerde mehrerer Einwohner der Umgegend von Schandau, Christian Gottfried Winkler in Proßen und Gen., die Erhebung eines Wegegeldes der Stadt Schandau von dem diesen Ort passirenden Fuhrwerk betr.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Beschwerde an die vierte Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 1272.) Petition des Gemeindevorstandes Johann Christian Gottlieb Hähner zu Großweitschen und Gen. um Aufhebung des Gesetzes über die Todtenschau.

Präsident Braun: Dieser Gegenstand ist bereits von der dritten Deputation in Folge mehrerer ihr zugewiesenen Petitionen berathen worden und es wird daher auch diese Eingabe an die dritte Deputation abzugeben sein. Tritt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 1273.) Abgeordneter Miehle bittet für den 16. dieses Monats um Urlaub.

Präsident Braun: Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 1274.) Petition des D. J. G. Hanschmann zu Leipzig, die Ausscheidung der sogenannten „Formula concordiae“

aus dem Verzeichnisse der symbolischen Bücher und Verweisung derselben in die Reihen historischer Documente betr.

Präsident Braun: Wird an die außerordentliche kirchliche Deputation abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 1275.) Beschwerde der Kirchengemeinde zu Gundorf, Friedrich Kunze und Gen., die vom hohen Ministerium des Cultus verweigerte Rückgabe der der Kirche entzogenen Nutzung von Grundstücken betr. (Hierzu Beilagen A. — J.)

Präsident Braun: Will die Kammer diese Beschwerde an die vierte Deputation abgeben?

Abg. Joseph: Die Kirche zu Gundorf mußte zufolge einer frühern Veranlassung einige Aecker des ihr gehörigen Landes an das dasige Pfarrlehn zur Verbesserung des Einkommens des Geistlichen abtreten; jedoch nur widerruflich, nur bis auf anderweite Anordnung. Dieses Land ist der Kirche trotz der Forderungen der Kirchengemeinde nicht zurückgegeben worden und es bestätigt auch dieses Beispiel den alten Erfahrungssatz, daß, was einmal dorthin gegeben worden, nicht so leicht und bald wieder zurückzuerlangen ist. Obschon diese Stelle sich inzwischen so verbessert hat, daß sie jetzt auch ohne jenes Land als eine gute Stelle zu betrachten ist, so haben doch alle Vorstellungen der weltlichen Vertreter der Kirche nicht bewirken können, daß das Cultusministerium dieses Land, welches der Kirche gehört, derselben wieder zurückgegeben, selbst nicht nur auf den Fall einer Vacanz, worauf das Gesuch beschränkt gewesen ist. Ist zwar der Gemeinde in dieser Hinsicht der Rechtsweg nachgelassen worden, so liegt doch darin, mit Rücksicht darauf, daß das Cultusministerium selbst nicht bestreitet, daß dieses dem Pfarrer übergebene Land das Eigenthum der Kirche sei, daß die zeitweilige Ueberweisung urkundlich vorliegt, eine große Härte für die Gemeinde, weil immer noch das mißliche Verhältniß stattfindet, daß die Kirchengemeinde für das Pfarrlehn und die in neuerer Zeit besonders häufig hervorgetretenen processualischen Tendenzen ihrer Herren Geistlichen die Kosten mit bezahlen müssen. Es hat dies fast Ähnlichkeit mit den Grundsätzen gewisser Educatoren, welche die Kinder die Ruthe, mit der sie gestraft werden sollen, selbst noch holen lassen. Ich würde über diesen Gegenstand noch mehr zu sagen haben und diese Gelegenheit benutzen, mich im Allgemeinen über die Ueberschwenglichkeit des bloßen Ermessens und Beliebens auf Kosten der Rechtsgrundsätze, welches bei keiner Behörde in